

**Garantie-Mustertext für Kautionen der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis
(Bank- oder Versicherungsgarantie)**

Name des Garantiestellers:
Strasse und Nummer:
Land, Postleitzahl, Ort:
Name des Arbeitgebers:
Strasse und Nummer:
Land, Postleitzahl, Ort:
Name der Begünstigten:	Commission professionnelle paritaire de la technique et de l'enveloppe du bâtiment du canton du Valais (CPP)
Strasse und Nummer:	c/o Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS
Land, Postleitzahl, Ort:	Hardstrasse 1 CH-4133 Pratteln

Der Arbeitgeber ist gemäss Art. 1 des Anhangs betr. Kaution des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis (nachfolgend GAV) verpflichtet, eine Kaution zur Sicherung der gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche der Paritätischen Berufskommission der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis (PBK) der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis (nachfolgend PBK) zu stellen, so insbesondere für Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie Weiterbildungs- und Vollzugskosten.

Der Garantiesteller verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, auf erste Aufforderung der Begünstigten hin – ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des vorgenannten GAV und der Forderungen der Begünstigten und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden – jeden Betrag bis zur Höhe des Maximalbetrages von

CHF _____ (in Worten: Schweizer Franken _____)

bzw.

EUR _____ (in Worten: Euro _____)

zu zahlen. Die Zahlungsaufforderung hat im Original schriftlich und rechtsgültig unterzeichnet zu erfolgen. Sie ist mit der Bestätigung der Begünstigten zu versehen, wonach die Voraussetzungen zur Beanspruchung der Garantieleistung gemäss Art. 1 des Anhangs betr. Kaution GAV erfüllt sind und sie deshalb berechtigt ist, die Kaution in Anspruch zu nehmen. Jede unter dieser Zahlungsgarantie infolge einer Inanspruchnahme geleistete Zahlung des Garantiestellers erfolgt in Reduktion von dessen Verpflichtung.

Diese Garantie erlischt durch Rückgabe der Original-Kautionsurkunde durch die Begünstigte an den Garantiesteller oder durch Abgabe einer rechtsgültig unterzeichneten Verzichtserklärung der Begünstigten gegenüber dem Garantiesteller.

Diese **Garantie untersteht schweizerischem Recht**. Die Anwendung des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) ist ausgeschlossen. Der **Gerichtsstand** ist **Sitten** (Sitz der PBK).

Ort und Datum:

Rechtsgültige Unterschrift des Garantiestellers:

